

Abkommen Nr. 100 - Wirklichkeit oder Illusion?

Autor(en): **Baumann, Margrit**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **29 (1973)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845750>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zu unserer Vortragsreihe

Im ehelichen Güterrecht und Erbrecht gibt es eine Reihe von Gesetzesbestimmungen, die ersatzlos zu streichen oder den neuen Verhältnissen anzupassen sind. Die Revision ist im Gange. Bis zur Neuregelung werden noch Jahre vergehen.

Den meisten Bürgern wenig bekannt ist, dass unser Privatrecht zahlreiche Möglichkeiten bietet, um die vermögensrechtlichen Beziehungen unter Ehegatten besser zu regeln. Das gleiche gilt mit Bezug auf die Güterverschiebungen nach dem Tode.

Dr. iur. Carlo Decurtins, der sich am Bezirksgericht Zürich jahrelang mit Erbschaftssachen beschäftigt und zusammen mit seiner Frau wiederholt am Fernsehen Güter- und Erbrechtsfragen behandelt hat, wird im Rahmen unserer Aufklärungsveranstaltung an drei Abenden über diese aktuellen Probleme referieren, insbesondere über die Sicherung und Begünstigung der Ehegatten nach Güterrecht und Erbrecht.

Bestandteil der Vortragsreihe bildet eine Dokumentation über die gesetzlichen Erben, die Pflichtteilserven, die Enterbung, Testamentsentwürfe, Eheverträge sowie Berechnungen über die güterrechtliche und erbrechtliche Auseinandersetzung.

Im Anschluss an den dritten Vortrag werden Gewerbeschülerinnen und -schüler der Stadt Zürich ein Quiz über die behandelten Fragen zu bestehen haben.

Abkommen Nr. 100 — Wirklichkeit oder Illusion?

In der «Weltwoche» vom 20. Juli 1973 wurden unter dem Titel «Wieviel verdient der Schweizer?» von Jacques Trachsler die Löhne der Arbeiter und Angestellten einer Prüfung unterzogen. Dem Artikel lag die jüngste Untersuchung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) zugrunde, das jedes Jahr im Oktober die in sämtlichen Branchen bezahlten Löhne und Gehälter ermittelt.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, dass der gesamtschweizerische Durchschnittslohn für Arbeiter und Angestellte mit Berufslehre knapp 2000 Fr. im Monat beträgt. Die Frauen müssen sich allerdings noch mit weniger begnügen. Die gelernte Arbeiterin verdient im Monat Fr. 1250.—, die nicht selbständig arbeitende kaufmännische und die technische Angestellte mit Berufslehre bekommt monatlich Fr. 1400.—.

Dass diese ungleiche Behandlung nicht auf Arbeiter und Angestellte beschränkt bleibt, sondern auch auf Spitzenverdiener mit akademischer Bildung zutrifft, zeigt ein weiteres Beispiel. Der Apotheker mit Staatsexamen erhält einen durchschnittlichen Monatslohn von Fr. 3300, seine Kollegin mit gleicher Ausbildung jedoch nur einen solchen von Fr. 2900.

Zu diesen Erhebungen schreibt Jacques Trachsler u. a.: «Seit 1939 hat sich das nominelle Arbeitereinkommen beinahe sechsfacht. Real, also nach Abzug der Teuerung, kann der Schweizer Arbeiter im Durchschnitt heute zweieinhalb mal mehr Güter kaufen als zu Beginn des Zweiten Weltkrieges. Und allein seit 1960 ist sein

Realeinkommen um 65 Prozent gestiegen. Gar versiebenfacht hat sich der Zahltag für arbeitende Frauen in dieser Zeitspanne. Doch um den Rückstand zu den Männern aufzuholen, so meinen die Statistiker, wird es noch Jahrzehnte dauern. Zudem ist die Tendenz, dass die Löhne der Frauen stärker steigen als die der Männer, im Jahr 1972 unterbrochen worden. Die durchschnittliche Zunahme gegenüber 1971 für Adam und Eva differieren nur um Bruchteile von Prozenten. Dem Postulat, gleicher Lohn für gleiche Arbeit, egal ob Mann oder Frau, ist man 1972 also kaum einen Schritt nähergekommen.»

Dass das langsame Anheben der Frauenlöhne ausgerechnet im Jahr 1972 zum Stillstand gekommen ist, gleichzeitig also mit der Unterzeichnung der internationalen Arbeitskonvention Nr. 100 durch die Schweiz, ist wenig ermutigend für deren Durchsetzung.

Beispiel Solothurn

Wenig ermutigend ist auch der Ausgang einer Volksabstimmung im Kanton Solothurn. Dort wurde im Frühjahr 1973 ein neues Lehrerbesoldungsgesetz verworfen, mit welchem eine Gleichstellung der weiblichen mit den männlichen Lehrkräften verwirklicht und die Besoldung der Junglehrer angehoben werden sollte. Obwohl sie die gleiche Ausbildung zu absolvieren und die gleichen Aufgaben auszuüben haben und obwohl sie in steigender Zahl auch auf der Mittelstufe unterrichten, liegt die Besoldung der Lehrerinnen rund 7 Prozent unter derjenigen ihrer männlichen Kollegen. Die Verwerfung war knapp — 24 024 Nein gegen 23 482 Ja — und es war auch nicht auszumachen, ob die Ungnade des Souveräns den Frauen oder den Jungen

galt. Aber die Tatsache bleibt bestehen, dass das Solothurner Stimmvolk sich für die Beibehaltung einer schlechteren Entlohnung von Frauen aussprach.

Das letzte Wort in dieser Frage ist allerdings noch nicht gefallen. In einer anlässlich einer Protestaktion herausgegebenen Pressemitteilung wurde darauf hingewiesen, dass die Verweigerung des gleichen Lohns für gleiche Arbeit schwerwiegende Folgen für das Solothurner Schulwesen nach sich ziehen und eine Abwanderung von Lehrkräften in die umliegenden Kantone zur Folge haben könne. Offenbar werden diese Befürchtungen auch vom Regierungsrat des Kantons Solothurn geteilt, denn nur wenige Wochen nach dem negativen Ausgang der Volksabstimmung hat er dem Kantonsrat eine neue Revisionsvorlage — praktisch eine Neuauflage der verworfenen — unterbreitet. Voraussichtlich noch vor Ende dieses Jahres werden die Solothurner Stimmbürger Gelegenheit zur Klarstellung haben, ob im Frühjahr ein Zufallsentscheid fiel oder ob sie ein fundamentales Recht nach wie vor ablehnen.

Solothurn ist nicht allein

Solothurn ist aber nicht der einzige Kanton, der seine Lehrerinnen schlechter bezahlt als seine Lehrer. Die Gleichstellung ist erst in 20 Kantonen verwirklicht oder wird bis zum Jahr 1974 vollzogen sein.

Auch eine Prüfung der Besoldungsverordnungen von Stadt und Kanton Zürich bzw. der Einteilung in die Besoldungsgruppen dürfte ergeben, dass Frauen häufig tiefer eingestuft werden als Männer, obwohl sie die gleichen Aufgaben erfüllen. So zeigt beispielsweise ein Blick in die Besoldungsverordnung des Personals der Stadt-

spitäler und Krankenhäuser, dass in die zwei tiefsten Lohnklassen Haus- und Küchengehilfinnen eingestuft sind. In der 3. Besoldungsklasse kommen noch die Spitalhilfen dazu und in die 4. Klasse sind alle diese Hilfen mit vermehrter Verantwortung eingereiht. Das gleiche gilt für die 5. Lohnklasse und erst in der 6. Klasse, unter Gehilfinnen mit vermehrter Verantwortung, Hilfsköchinnen, angelernten Glätterinnen, Näherinnen und Lingèren, findet man den Küchen- und Hausburschen.

Vorstoss im Kanton Thurgau

Im Thurgauischen Grossen Rat hat die einzige Kantonsrätin eine Motion eingereicht, in welcher der Grosse Rat ersucht wird, eine Revision der besoldungsrechtlichen Vorschriften für das kantonale Personal zu unterbreiten, durch welche männliche und weibliche Arbeitnehmer mit gleicher Funktion in die gleiche Lohnklasse eingestuft werden.

Wo erfolgen weitere Vorstösse?

Es wird zu den Aufgaben aller Organisationen, die sich für die Gleichberechtigung der Geschlechter einsetzen, gehören, in Zusammenarbeit mit Parlamentarierinnen und Parlamentariern solche Vorstösse zu unternehmen, damit Bund, Kantone und Gemeinden als Arbeitgeber das Abkommen Nr. 100 respektieren. Sache der Berufsverbände muss es sein, für die Gleichstellung der Frau in der Privatwirtschaft wirksamer als bisher einzutreten. Und schliesslich wird es an jeder einzelnen Arbeitnehmerin liegen, dass sie sich an ihrem Arbeitsplatz für ihre Rechte wehrt. Zu diesen Rechten zählt heute der Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche Ausbildung und gleiche Arbeit.

Margrit Baumann

Schwangerschaftsabbruch — es soll alles bleiben wie es ist

Der Bericht der eidgenössischen Expertenkommission, die beauftragt war, einen Gegenvorschlag zur Initiative für einen straflosen Schwangerschaftsabbruch auszuarbeiten, liegt vor. Auf einen einzigen Vorschlag konnten sich die Kommissionsmitglieder offenbar nicht einigen, denn sie legen dem Bundesrat drei Varianten vor.

Die drei Vorschläge

Im ersten Vorschlag — eine Indikationslösung — sind die medizinischen Gründe, die eine straffreie Interruption erlauben, etwas präziser gefasst als im heute geltenden Recht. Neben der medizinischen ist auch die eugenische Indikation gegeben: Wenn vorauszusehen ist, dass ein Kind mit grosser Wahrscheinlichkeit geistig oder körperlich dauernd schwer geschädigt sein würde, darf eine Schwangerschaft abgebrochen werden. Das gleiche gilt für eine Schwangerschaft, die Folge einer strafbaren Handlung wie Notzucht oder Schändung ist.

Der zweite Vorschlag schliesst, neben den bereits erwähnten Möglichkeiten, noch die soziale Indikation ein. Wenn vorauszusehen ist, dass durch die Austragung einer Schwangerschaft eine Frau in eine schwere, durch die zur Verfügung stehenden Mittel nicht abwendbare Notlage geraten würde, ist ein Eingriff innerhalb von zwölf Wochen nach Beginn der letzten Periode erlaubt.

Der letzte Vorschlag schliesslich sieht die Fristenlösung vor, d. h. innerhalb von zwölf Wochen nach Beginn der letzten Periode ist der Abbruch einer Schwangerschaft straflos möglich, sofern er durch einen